

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

16 [23] (4.4.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

ung mit
Lamm-
ort oder

23
2 ist im
Zimmer-
b allem
ermieten.

ung.
er ist der
ffelstr. 6,
mmern,
f 1. Juli
12 vorm.
6, part.
wohnung
zu ver-

straße

d schöne
Zimmern
Zugehör
lbt part.

mteten

Zimmern
Speicher,
f 1. Juli
Zimmer
eicher auf
ermieten.
3, 1 St.

Bohnung
dem Zu-
Zimmer-
aus auf

59.

Zugehör
zu ver-
ge 43.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Hg.
Druck und Verlag von Adolf Duss in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 23.

Durlach, Donnerstag den 4. April

1912.

Die Sonntagsruhe im Mehrgewerbe betr.

Auf Antrag der Mehrgewermeister der Stadt Durlach hat der Bezirksrat Durlach in seiner Sitzung vom 13. März 1912 die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gemäß § 105 b Abs. 2, § 105 e und § 41 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. III Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 dahin abgeändert, daß im Handelsgewerbe der Mehrgewer in der Stadt Durlach die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen nur während nachbenannter Stunden stattfinden darf:

1. An den nicht unter Ziffer 2 fallenden Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Himmel-fahrtstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stephantag:

In den Monaten Mai bis September von 5 Uhr bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 6 bis 11 Uhr vormittags.

2. Am ersten Weihnachtstage, am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am Charfreitag und Fronleichnamstage:

von 6—9 Uhr vormittags.

Durlach den 13. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Bäckergerbe der Stadt Durlach an Weihnachten, Ostern und Pfingsten betreffend.

Nachstehende vom Bezirksrat unterm 13. Dezember 1911 getroffene Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Bäckergerbe bringen wir mit Rücksicht auf die Osterfeiertage nochmals zur öffentlichen Kenntnis:

In Anwendung der §§ 105 e Abs. 1, 105 b Abs. 1 und 41 b der Gewerbeordnung und aufgrund der Entschließung des Bezirksrats vom 15. November 1911 Nr. 33810 wird bestimmt, daß an Weihnachten, Ostern und

Pfingsten der Gewerbebetrieb zur Herstellung von Waren in den Bäckereien der Stadt Durlach in der Zeit vom 1. Feiertag vormittags 8 Uhr bis zum 2. Feiertag abends 7 Uhr nicht stattfinden darf.

Durlach den 30. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Aufstellung eines Bezirksfeuerlöschinspektors für den Amtsbezirk Durlach betr.

Auf Grund des § 1 der bezirkspolizeilichen Vorschrift „die Aufstellung eines Bezirksfeuerlöschinspektors für den Amtsbezirk Durlach betreffend“ wird der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr Durlach Karl Preis zum Bezirksfeuerlöschinspektor ernannt.

Durlach den 29. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Abhaltung von Schießübungen durch den Militärverein Wilferdingen betreffend.

Dem Militärverein Wilferdingen wurde in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, in dem außer Betriebe befindlichen Steinbruch des A. Kirchenbauer in Wilferdingen Schießübungen mit scharfer Munition abzuhalten. Die Schießübungen finden jeweils Sonntag vormittags von 6—8 Uhr statt.

Durlach den 28. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Eutingen, Amt Pforzheim, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Sämtliche f. Zt. von Gr. Bezirksamt Pforzheim verfügten Schutzmaßregeln wurden aufgehoben.

Durlach den 28. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schweineseuche betreffend.

Im Stalle des Landwirts und Händlers Adolf Koch in Forchheim, Amt Eittingen, ist die Schweineseuche ausgebrochen. Sperremaßnahmen wurden verfügt.

Durlach den 29. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die unterm 30. Januar d. Js. Nr. 1738 für die Gemeinde Graben gemäß § 59 der V. D. vom 19. Dez. 1895 von Gr. Bezirksamt Karlsruhe getroffenen Anordnungen werden aufgehoben und hierfür die Bestimmungen des § 58 der genannten V. D. in Kraft gesetzt.
Durlach den 26. März 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Gr. Bezirksamt Bretten hat die für die Gemeinde Rinklingen aufgrund des § 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 getroffene Anordnung vom 26. Januar 1912 Nr. 1789 aufgehoben und § 58 bezw. 61 derselben Verordnung für die erwähnte Gemeinde in Vollzug gesetzt.
Durlach den 1. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Bretten und Rinklingen erloschen ist, hat das Gr. Bezirksamt Bretten die aufgrund des § 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 erlassene Anordnung vom 15. Dezember 1911 Nr. 27828 hinsichtlich der Gemeinde Diedelsheim außer Kraft gesetzt.
Durlach den 1. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Moosbrunn auf Malscher Hof (Gemarkung Malsch) erloschen ist, wurden von Gr. Bezirksamt Ettlingen die verfügten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.
Durlach den 2. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in Malsch die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wurden von Gr. Bezirksamt Ettlingen sämtliche verfügten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben. Der Amtsbezirk Ettlingen ist wieder seuchenfrei.
Durlach den 2. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Aufstellung eines Bezirksfeuerlöschinspektors für den Amtsbezirk Durlach betr.

Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift obigen Betreffs, nachdem dieselbe mit Erloß Gr. Herrn Landeskommisars in Karlsruhe am 19. März 1912 Nr. 1585 für vollziehbar erklärt worden ist, zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, nachstehende Vorschriften alsbald in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise bekannt zu machen und den Vollzug hierher anzuzeigen.
Durlach den 20. März 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Grund des § 114 Ziffer 4 Pol. Str. G. B. wird in Ergänzung der Feuerlöschordnung für den Bezirk Durlach vom 12. Februar 1880 bezirkspolizeilich vorgeschrieben, was folgt:

§ 1.

Anstellung und Aufgaben.

Für die Gemeinden des Amtsbezirks Durlach wird in jederzeit widerruflicher Weise ein Bezirksfeuerlöschinspektor bestellt, welcher von Gr. Bezirksamt ernannt wird.

Der Bezirksfeuerlöschinspektor hat folgende Geschäfte zu versehen:

1. Alle zwei Jahre hat er sämtliche Löschgerätschaften der Gemeinden des Amtsbezirks zu besichtigen und zu untersuchen.

Tag und Stunde des Eintreffens muß den Bürgermeisterämtern so rechtzeitig schriftlich angezeigt werden, daß die Löschgerätschaften bereitgestellt und, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, das Kommando derselben aufgefördert werden kann, die Gerätschaften der freiwilligen Feuerwehr zur Besichtigung bereitzustellen.

Mit Besichtigung der Löschgerätschaften ist auch eine Probe der Feuerpritzen vorzunehmen.

2. Die Feuerlöschmannschaften sind, soweit erforderlich, über Einrichtung und Handhabung der Löschgerätschaften zu belehren.

3. Ueber das Ergebnis der Besichtigungen ist dem Gr. Bezirksamt ein Bericht unter Stellung von Anträgen zur Beseitigung der festgestellten Mängel vorzulegen.

§ 2.

K o s t e n.

Der Bezirksfeuerlöschinspektor hat für die Besichtigung in einer Gemeinde 4 Mark zu beanspruchen; der Forderungszettel ist bei Gr. Bezirksamt einzureichen.

Die Kosten trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

B e s c h l u ß.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 2. April 1912.

Das Bürgermeisteramt.